

An den Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München
Herrn Dominik Krause
Rathaus, Marienplatz 8
80331 München



München, 11.05.2026

**Änderungsantrag
für die Vollversammlung des Stadtrates vom 11.05.2026 – TOP A5:
Erlass einer Geschäftsordnung
Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00001**

**GeschO: Sainte-Laguë/Schepers statt d'Hondt bei Ausschusssitzverteilung
anwenden**

Der Antrag des Referenten wird in Ziffer II. 1. folgendermaßen neu gefasst:

Die Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München (GeschO) wird mit Ausnahme von § 47a gemäß Anlage 1 beschlossen, **unter der Maßgabe, dass folgende Änderungen vorgenommen werden:**

§ 5 Absatz 3 wird gestrichen und § 5 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) In den Ausschüssen müssen die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften und Einzelstadtratsmitgliedern gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Stadtrat vertreten sein. Bei der Verteilung der Ausschusssitze ist das Verfahren nach **Sainte-Laguë/Schepers** anzuwenden; die*der bzw. die Ausschussvorsitzende bleibt dabei unberücksichtigt. Haben Fraktionen, Ausschussgemeinschaften, Gruppen oder Einzelstadtratsmitglieder bei der Verteilung der Sitze gemäß Absatz 2 Satz 2 den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.“

§ 7 Abs. 1 Nr. 11: Der neue Einschub wird folgendermaßen geändert:

„die Erklärung der Zustimmung der Gemeinde in den Fällen ~~des der §§ 36a und 246e BauGB, sofern die Vorhaben von besonderer, städtebaulicher Bedeutung sind,~~“.

§ 22 Abs. 1 Nr. 30b:

Der Text wird gestrichen, da in § 7 Abs. 1 Nr. 11 geregelt (s.o.).

§ 45 Abs. 4 Satz 4 (neu):

Den Fraktionen und Ausschussgemeinschaften werden die Sitzungsunterlagen auf Antrag in benötigter Anzahl in Papierform zur Verfügung gestellt. Der Antrag kann jederzeit widerrufen werden.

Begründung:

Zu § 5 Abs. 2 - 3:

Bereits im Oktober 2017 wurde im Bayerischen Landtag eine Expertenanhörung zum Thema „Sitzzuteilungsverfahren bei Kommunalwahlen im Freistaat“ durchgeführt, um zu ermitteln, welches Sitzzuteilungsverfahren nach wissenschaftlichen Kriterien zu den gerechtesten Lösungen führt.¹

Das Ergebnis der Anhörung fand Eingang in einen vom Landtag einstimmig angenommenen fraktionsübergreifenden Antrag von CSU, SPD, FREIEN WÄHLERN und GRÜNEN für die Umstellung auf das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers mit folgender Begründung:

„Infolge der am 18.10.2017 im Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport durchgeführten Expertenanhörung zum Thema „Sitzzuteilungsverfahren bei Kommunalwahlen im Freistaat“ soll das Quotenverfahren nach Hare/Niemeyer durch das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers ersetzt werden. Bei diesem System wird nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen die höchste Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen erreicht. Es kommt mittlerweile auch in anderen Bundesländern (z.B. in Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg) bereits bei Kommunalwahlen zur Anwendung. Es wird auch in der Geschäftsordnung des Landtags verwendet (vgl. § 6 Abs. 2, § 7 Satz 3, § 15 Abs. 2 Satz 2, § 21 Abs. 2, § 25 Abs. 2 Satz 1, § 32 Satz 3 und 4, § 33 Satz 3, § 38 Satz 4, § 46 Abs. 5, § 48 Abs. 1 Satz 2, § 173 Abs. 3 BayLTGeschO). Nach Auffassung der Experten in der Sachverständigenanhörung ist Sainte-Laguë/Schepers im Hinblick auf die Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen vorzugswürdig.“²

Wie dem Sitzungsprotokoll zu entnehmen ist, wurde diese Lösung von allen Rednerinnen und Rednern der Landtagsparteien fraktionsübergreifend als Schritt für größtmögliche Gerechtigkeit gelobt, der zur Stärkung der pluralistischen Demokratie beiträgt.³

Sainte-Laguë/Schepers ist als Ergebnis der Landtags-Entscheidung nunmehr in Bayern bei Kommunalwahlen anzuwenden, gemäß Art. 35 Abs. 2 BayGLKrWG.⁴

Bei der Zuerkennung von Sitzen in Stadtratsausschüssen und anderer Stadtratsgremien sachgrundlos vom für die Sitzverteilung auf die Wahlvorschläge gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren abzuweichen, ist fragwürdig mit Blick auf die allgemein anerkannte Pflicht zur Spiegelbildlichkeit zwischen dem im Stadtrat als Gesamtheit realisierten Wahlergebnis und der Repräsentanz seiner Fraktionen und Gruppen in seinen Ausschüssen und Gremien.

¹ www.uni-marburg.de/de/fb01/professuren/oeffrecht/prof-dr-hans-detlef-horn/schriften/wortprotokoll.pdf

² LT-Drucksache 17/19479, unter: www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP17/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000013000/0000013113.pdf

³ LT-Drucksache 17/14651 (Vorgangsmappe), unter: www.bayern.landtag.de/webangebot2/Vorgangsmappe?wp=17&typ=V&drsnr=14651&intranet=#pagemode=bookmarks

⁴ www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGLKrWG

Übrigens hat auch der wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestags bereits 2009 festgestellt: „Beim Verfahren nach D’Hondt ist nachweisbar, dass es große Parteien bevorzugt; [...] Das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers weist die größte Neutralität auf und hält gleichzeitig die mögliche Verletzung der Quotenbedingung sehr gering. Insofern spricht nicht alles, aber doch vieles dafür, dass Sainte-Laguë/Schepers ein bestmöglicher Kompromiss ist. Folgerichtig hat der Bundestag dieses Verfahren 2008 im Bundeswahlgesetz festgeschrieben und im Gesetzestext eine Formulierung als iteratives Verfahren mit Divisor-Anpassung gewählt.“⁵

Nach Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGh) sind die Verfahren Hare/Niemeyer, d’Hondt und Sainte-Laguë/Schepers gleichermaßen zulässig. Der Hessische Staatsgerichtshof als Verfassungsgericht des Landes Hessen erklärte jedoch am 28.01.2026 den Wechsel von Hare/Niemeyer zu d’Hondt für verfassungswidrig.⁶ Bei d’Hondt handelt es sich nach Auffassung des Hessischen Staatsgerichtshofes um ein „im Grunde überholtes Verfahren“, das systemimmanent stimmenstarke Parteien und Wählervereinigungen begünstigt und stimmenschwache benachteiligt. Nach dieser aufsehenerregenden Entscheidung ist nicht auszuschließen, dass auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof (BayVerfGH) das Verfahren nach d’Hondt als nach neuerem wissenschaftlichem Forschungsstand verfassungswidrig einstufen würde.

Die Münchner Stadtverwaltung erklärt in der aktuellen Sitzungsvorlage zum Verfahren nach d’Hondt, dieses habe sich bewährt und solle grundsätzlich beibehalten werden und zudem „Werden die in § 7 der Geschäftsordnung genannten Ausschussgrößen wie beantragt beschlossen, so hat die Regelung in § 5 Abs.3 bei den aktuellen Stärkeverhältnissen ohnehin zur Folge, dass in allen Ausschüssen mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses auf das alternativ vorgesehene Verfahren nach Hare/Niemeyer ausgewichen werden muss.“

Die Stadtverwaltung hält es also für zweckmäßig ein Verfahren anzuwenden, dessen Ergebnisse sehr oft wegen rechtlicher Unzulässigkeit so unbrauchbar sind, dass anschließend alles nochmals mittels eines Ersatzverfahrens berechnet werden muss. Doppelte Bürokratie und schwierige Durchschaubarkeit, so sieht für uns von der Fraktion ÖDP/Bündnis Kultur/München-Liste der vielgeforderte Bürokratieabbau nicht aus!

Wir fordern also nicht nur aufgrund der aktuellen wissenschaftlichen Empfehlungen und Rechtsprechungsentwicklung, sondern auch schlicht zum Bürokratieabbau ein Berechnungsverfahren, dessen Ergebnisse generell annehmbar sind und nicht häufig mittels eines Alternativverfahrens korrigiert werden müssen. Wie in diesem Änderungsantrag und unserem Antrag vom 04.03.2026 geschrieben, beantragen wir die Berechnung nach Sainte-Laguë/Schepers, hilfsweise würden wir auch eine direkte Berechnung nach Hare/Niemeyer ohne den Umweg über d’Hondt für akzeptabel halten.

⁵ www.bundestag.de/resource/blob/190984/6316ae4c48095983fbec93f2c6b4240b/Sitzzuteilungsverfahren-data.pdf

⁶ <https://staatsgerichtshof.hessen.de/presse/urteil-zum-hessischen-kommunalwahlgesetz>
<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE260000098>

Zu § 7 Abs. 1 Nr. 11 und § 22 Abs. 1 Nr. 30b:

Der „Bauturbo“ hat neu stadtplanerische Möglichkeiten geschaffen. Zugleich war die Intention des Gesetzgebers, dass deren Nutzung jeweils im Einzelfall *politisch* entschieden werden soll, durch die „Gemeinde“ und eben nicht durch die Verwaltung. Daher soll nach den Vorstellungen der Fraktion ÖDP/Bündnis Kultur/München-Liste in München diese Entscheidung künftig generell beim Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung liegen und nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung getroffen werden. Dies dient auch wesentlich der Transparenz in der Öffentlichkeit, denn Entscheidungen des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung werden grundsätzlich in öffentlicher Sitzung getroffen und die Sitzungsvorlagen im Ratsinformationssystem veröffentlicht, während Entscheidungen der laufenden Verwaltung im Regelfall „im stillen Kämmerlein“ getroffen werden und die Öffentlichkeit meist erst nachträglich davon erfährt, sobald Baumaßnahmen angelaufen sind.

Zu § 45 Abs. 4 Satz 4 (neu):

Nicht nur die einzelnen Stadtratsmitglieder, sondern auch die Fraktionen und Ausschussgemeinschaften pflegen eine unterschiedliche Arbeitsweise. Manche bevorzugen digitales arbeiten, andere arbeiten lieber mit Papier, gerade bei umfangreichen Sitzungsvorlagen. Daher soll nicht nur Einzelstadtratsmitgliedern, sondern auch Fraktionen und Ausschussgemeinschaften auf Antrag ein Bezug der Sitzungsunterlagen in Papierform ermöglicht werden.

Tobias Ruff, Fraktionsvorsitzender, Stadtrat
Dirk Höpner, stellv. Fraktionsvors., Stadtrat
Johann Sauerer, stellv. Fraktionsvors., Stadtrat
Kathrin Schäfer, Stadträtin